

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2019	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. Dezember 2019	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 19	Elfte Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 305-65, 305-69</i>	386
10. 12. 19	Verordnung über statistische Erhebungen an Pflegeschulen (Pflegeschulen-Statistik-Verordnung – PflSchulStatV) <i>FFN 300-50</i>	392
10. 12. 19	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes <i>Ändert FFN 351-85</i>	395

**Verordnung
über statistische Erhebungen an Pflegeschulen
(Pflegeschulen-Statistik- Verordnung – PflSchulStatV)*)**

Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund des § 8 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zur Sicherstellung und Planung eines ausreichenden Angebotes für die Ausbildungen nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), wird eine Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr, erstmals für das Jahr 2020, die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 22 und zu den Hilfsmerkmalen nach § 23 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622).

(2) Zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 werden für jede sich in einer Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes befindliche Person Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erhoben:

1. Staatsangehörigkeiten,
2. Wohngemeinde,
3. höchster allgemeinbildender Abschluss,
4. im Vorjahr besuchter Bildungsgang,

5. Bezeichnung einer vorangegangenen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung,
6. Kalenderjahr des Abschlusses der Ausbildung nach Nr. 5,
7. im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr,
8. Ausbildungsjahr,
9. Klassen- oder Kursbezeichnung,
10. Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes laut Ausbildungsvertrag.

(3) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht der Träger von Schulen, die die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes durchführen. Die Daten sind bis zum 15. Februar jedes Jahres unter Verwendung der in der Anlage wiedergegebenen Erhebungsvordrucke für den Empfänger kosten- und portofrei an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Übermittlung soll auf elektronischem Wege erfolgen. § 6 Abs. 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(4) Eine Datenerhebung nach den Vorschriften des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296), bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2019

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose

Anlage

Anlage zu § 2

Hessisches Statistisches Landesamt



Statistik der Pflegeberufeausbildung nach PflSchulStatV — Angaben zu den Auszubildenden —

Ordnungsmerkmale

Berichtsjahr	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Bundesland	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Zuständige Stelle	<input style="width: 90%;" type="text"/>
ID-Nr. des Trägers d. prakt. Ausbildung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Art des Trägers	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Art der Trägerschaft	<input style="width: 90%;" type="text"/>
ID-Nr. der Pflegeschule	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Art der Trägerschaft der Pflegeschule	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Lfd. Nr. der/des Auszubildenden	<input style="width: 90%;" type="text"/>

Allgemeine Angaben

Geschlecht	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Geburtsjahr	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input style="width: 90%;" type="text"/>
ggf. weitere Staatsangehörigkeit	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Wohngemeinde der/des Auszubildenden	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Höchster allgemeinbildender Abschluss	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Bezeichnung einer ggf. vorangegangenen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
Jahr des Abschlusses der vorangegangenen beruflichen Ausbildung	<input style="width: 90%;" type="text"/>

weiter auf der
Rückseite

Angaben zur Ausbildung im Berichtsjahr

Datum des Beginns der aktuellen Ausbildung

Ausbildungsumfang

Erhalt von Fördermitteln (keine Mehrfachnennungen)

Ausbildungsjahr im Berichtsjahr

Klassen- oder Kursbezeichnung

Vertiefungseinsatz nach § 7 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes laut Ausbildungsvertrag

Vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung (Euro und Cent pro Monat)

im 1. Ausbildungsjahr

im 2. Ausbildungsjahr

im 3. Ausbildungsjahr

im 4. Ausbildungsjahr

Angaben zum Vorjahr

im Vorjahr besuchter Bildungsgang

im Vorjahr besuchtes Ausbildungsjahr

Angaben zur Beendigung der Ausbildung

Datum der Beendigung der Ausbildung

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)

Grund der Beendigung der Ausbildung

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)

Art des Abschlusses

(nur ausfüllen, wenn Beendigung d. Ausbildung im Berichtsjahr)